

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg Postfach 10 02 51 06872 Lutherstadt Wittenberg

MyVers24 Versicherungsmakler GmbH
Breitscheidstraße 33
06886 Lutherstadt Wittenberg

Fachdienst: Ordnung und Straßenverkehr
Besucher- Breitscheidstraße 3-4
Adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt: Herr Röder
Zimmer-Nr.: B1-74
☎ 03491/ 479 584
Fax: 03491/ 479 566

E-Mail: benjamin.roeder@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
28.10.2019 / -

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
32.31.Fin.104/2019.roe

Datum
16.12.2019

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO); Erlaubnis nach § 34f GewO (Finanzanlagenvermittler)

Der Landkreis Wittenberg erlässt folgenden

Bescheid

Der ‚MyVers24 Versicherungsmakler GmbH‘, eingetragen beim AG Stendal – HRB 27579, aktuell vertreten durch Herrn Stefan Hammersen geb. am 26. Dezember 1966 und Herrn Philip Geusen geb. am 18. Dezember 1989, wird nach § 34f Abs. 1 S. 1 Gewerbeordnung (GewO) die Erlaubnis erteilt, ab 1. Januar 2020 im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) gewerbsmäßig zu

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,

Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes zu erbringen.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 800,00 € festgesetzt.

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

Gründe:

Sie beantragten mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO.

Für die zu treffende Entscheidung bin ich sowohl sachlich als auch örtlich zuständig; § 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Gewerbebereich und anderen Rechtsgebieten und § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die für die Erlaubniserteilung notwendigen Unterlagen und Nachweise sind beigebracht worden.

Es sind keine Tatsachen bekannt geworden, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden. Entsprechend des mir vorliegenden Gesellschafterbeschlusses vom 11. Dezember 2019 werden die Tätigkeiten nach § 34f GewO ausschließlich von dem Geschäftsführer Stefan Hammersen erbracht; die dementsprechende Beratung und Vermittlung durch Herrn Philip Geusen ist ausgeschlossen, bis ein entsprechender Sachkundenachweis vorliegt.

Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO konnte im beantragten Umfang erteilt werden.

Die Kostenentscheidung erfolgte auf Grundlage der §§ 1, 3, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA).

Entsprechend der laufenden Nr. 69 Tarifstelle 11.2 der Anlage zur AllGO LSA beträgt der Gebührenrahmen für die Erlaubnis zur Ausübung der Finanzanlagenvermittlung 200,00 Euro bis 1.000,00 Euro.

Ist für den Ansatz einer Gebühr durch die Gebührenordnung ein Rahmen bestimmt, so hat die Behörde, soweit die Gebührenordnung nichts anderes vorschreibt, bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, den Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, den Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls wird für die Erlaubnis daher eine Gebühr in Höhe von 800,00 Euro festgesetzt.

Ich fordere Sie auf, den Betrag in Höhe von **800,00 Euro** bis zum **20. Januar 2020** unter dem Zahlungsgrund/Verwendungszweck:

PK-Nr. 100 850 10 / 122100 431107

auf das nachfolgend genannte Konto:

Sparkasse Wittenberg

IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27

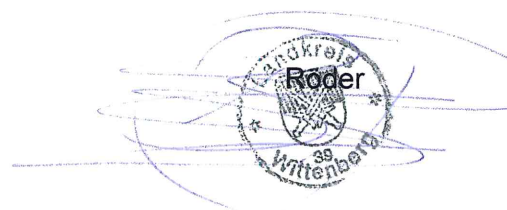
BIC: NOLADE21 WBL

einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 4 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hinweise

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet. Sie berechtigt den/die Erlaubnisinhaber/Erlaubnisinhaberin, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Der/die Erlaubnisinhaber/in hat dafür Sorge zu tragen, dass er/sie nur Finanzanlagen vertreibt, die den mit diesem Bescheid genehmigten Produktkategorien entsprechen.

Die Einordnung der Finanzanlage liegt in der Verantwortung des/der Erlaubnisinhabers/in.

Soweit sich eine Finanzanlage nicht eindeutig einer mit diesem Bescheid erlaubten Produktkategorie zuordnen lässt, ist der/die Erlaubnisinhaber/in verpflichtet, vor dem Vertrieb der Finanzanlage eine Klärung mit dem Produktgeber herbeizuführen.

Sofern danach noch Zweifel verbleiben, kann durch Kontaktaufnahme mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Einordnung einer konkreten Finanzanlage als offenes oder geschlossenes Investmentvermögen oder als Vermögensanlage geklärt werden.

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten.

Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Tätigkeiten im Bereich Kapitalanlagenvermittlung auch eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das KWG erforderlich sein kann. Diese ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu beantragen.

Ferner wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

- Unter anderem sind die Geschäftsvorgänge für jedes Kalenderjahr von einem Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3 oder 4 FinVermV prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist bis spätestens 31.12. des Folgejahres der für die Erlaubnis zuständigen Behörde zu übermitteln. Sofern der/die Erlaubnisinhaber/in im Berichtszeitraum keine nach § 34f Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er/sie spätestens bis zu dem 31.12. des Folgejahres anstelle des Prüfungsberichts unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln (Negativerklärung).
- Nach § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4 einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß §§ 144 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.
- Der/die Erlaubnisinhaber/in hat der zuständigen Erlaubnisbehörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/en, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Person/en anzugeben (§ 21 FinVermV).

Der/die Erlaubnisinhaber/in ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der zuständigen Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, dürfen von dem/der Erlaubnisinhaber/in nur beschäftigt werden, wenn diese/r sicherstellt, dass diese zuverlässig sind und über entsprechende Sachkunde im Sinne von § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO verfügen. Der/die Erlaubnisinhaber/in hat diese Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO oder andere Register (z. B. Handelsregister).

Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen, sowie Rechte Dritter nicht berührt.